

Garagenordnung

Eigentümergeinschaft 91052 Erlangen, Koldestraße 8, 8a, 8b, 8c, 10a, 10b

1. Für den Tiefgaragenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz- und Landes-Garagenordnung.
2. Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr nur für Personenwagen. Der Garagen-Stellplatzbereich darf nur im Schritt-Tempo befahren werden.
3. Um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden, ist immer darauf zu achten, dass Türen, Tore und insbesondere die Notausgänge nach Gebrauch wieder geschlossen sind. Dies gilt auch für den automatischen Torbetrieb.
4. Im Garagenbereich ist nicht gestattet:
 - Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer.
 - Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien (ein Reifen als Prallschutz ist von der Brandschutzbehörde erlaubt).
 - Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und Änderungen an Tor- und Sicherheitsanlagen.
 - Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb, wegen erhöhter Explosionsgefahr (Ländererlass vom 27.02.1976, Az: IVA 23-3 Kob 41/76).
 - Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten und außerhalb der gekennzeichneten Pkw- Stellplätze.
 - Rückwärtseinparken auf den Stellplätzen.
 - Aufenthalt von Kindern und Fremden.
 - Einbau nachträglicher Tore bzw. Verkleidungen zwischen den Stellplätzen.
 - Reparaturarbeiten an Fahrzeugen innerhalb der Garage.
5. Notausgänge und Sicherheitsschleusen sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht von innen (in Fluchtrichtung) verschlossen oder zugestellt werden.
6. Garagentore sind vorsichtig und nur bei vollständig geöffnetem Stillstand zu passieren. Hinweise von evtl. vorhandenen Signal-/Sicherheitsanlagen sind zu beachten. Bei Meldung von akustischen/optischen Warnanlagen ist der Hausmeister bzw. die Verwaltung sofort zu informieren.
7. Für diese Garagenanlage besteht keine Einbruch-/Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere von Schlüsseln) im PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Eigentümergeinschaft besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
8. Auf den Doppelparksystemen dürfen keine Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 2 t abgestellt werden, da die Plattformbelastungen nur für max. 2 t ausgelegt sind (z.B. Mercedes Benz-Reihe, S-Klasse ab Baujahr 91).
9. Diese Garagenordnung ist in der jeweiligen Fassung als Bestandteil im Mietvertrag aufzunehmen. Vermieter haben selbst für die Durchsetzung und dafür zu sorgen, dass die herausgegebenen Schlüssel bei Beendigung des Mietvertrages vollständig zurückgegeben werden.

Der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung der Garagen-/Hausordnung.